**Landespressekonferenz Brandenburg e.V.**

**Wahlordnung für die Wahl des Vorstands und des Mitgliedsausschusses sowie der Revisoren/Revisorinnen**

**§1 Wahl**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden, danach die weiteren Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Mitgliedausschusses und die Revisoren/Revisorinnen.

**§2 Abstimmung**

1. Der Vorsitzende wird einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt.
2. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Abstimmung im Block gewählt.
3. Die Wahl des Mitgliedsausschusses kann per Akklamation erfolgen, wenn kein Widerspruch besteht oder sich nicht mehr als jeweils zwei Kandidaten bewerben. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert oder mehr als zwei Bewerber antreten, werden auch die Mitglieder des Mitgliedsausschusses in geheimer Abstimmung im Block gewählt.
4. Eine Wahl der Revisoren/Revisorinnen erfolgt analog zur Wahl des Mitgliedsausschusses.

**§3 Wahlkommission**

1. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlkommission, die aus zwei Mitgliedern besteht. Mitglieder der Wahlkommission können sich nicht zur Wahl für den Vorsitzenden, den Vorstand, den Mitgliedsausschuss oder die Revisoren/Revisorinnen stellen.
2. Aufgabe der Wahlkommission ist es, die Aufstellung der Kandidatenlisten, die Wahl und die Auszählung der Stimmen entsprechend der Wahlordnung zu leiten. Die Wahlkommission kann während der Wahl Helfer hinzuziehen.
3. Die Wahlkommission befragt die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur und die gewählten Mitglieder, ob sie die Wahl annehmen.

**§4 Wahl des Vorsitzenden**

1. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Die Kandidaten müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. In Ausnahmefällen können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, sofern deren Zustimmung schriftlich vorliegt. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Die Kandidatenliste wird geschlossen, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen oder die Versammlung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit dies beschließt.
2. Bei der Wahl kann jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben. Der Name des von ihm gewählten Kandidaten ist auf dem Stimmzettel zu notieren.
3. Als gewählt gilt der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, dann ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en mit den meisten Stimmen durchzuführen. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

**§5 Wahl der Mitglieder des Vorstands**

1. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Die Kandidaten müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. In Ausnahmefällen können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, sofern deren Zustimmung schriftlich vorliegt. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Die Kandidatenliste wird geschlossen, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen oder die Versammlung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit dies beschließt.
2. Die Abstimmung erfolgt, indem die Mitglieder auf ihren Stimmzetteln die Namen der von ihnen gewählten Kandidaten notieren. Die Zahl der Namen auf einem Stimmzettel darf die Maximalzahl der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder nicht überschreiten. Auf jeden notierten Kandidaten entfällt nur eine Stimme.
3. Um die gewählten Mitglieder zu ermitteln, wird die Kandidatenliste nach der Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen sortiert. Gewählte Mitglieder des Vorstands sind diejenigen mit den meisten Stimmen. entsprechend der satzungsmäßig zulässigen Vorstandsgröße. die zugleich mindestens die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erhalten haben.
4. Ist wegen Stimmengleichheit kein eindeutiges Abstimmungsergebnis für die Zusammensetzung des maximal siebenköpfigen Vorstands zu ermitteln, finden unter den betroffenen Kandidaten weitere Wahlgänge statt. Dabei kann jedes Mitglied nur einem der zur Wahl stehenden Kandidaten seine Stimme geben. Gewählt ist/sind der/die Kandidat(en), der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann/konnten.

**§ 6 Wahl des Mitgliedsausschusses**

1. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Die Kandidaten müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. In Ausnahmefällen können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, sofern deren Zustimmung schriftlich vorliegt. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Die Kandidatenliste wird geschlossen, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen oder die Versammlung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit dies beschließt.
2. Eine notwendige geheime Wahl der Mitglieder des Mitgliedsausschusses erfolgt analog der Wahl der Mitglieder des Vorstands. Die Zahl der Namen auf einem Stimmzettel darf hier jedoch zwei nicht überschreiten.

**§7 Wahl der Revisoren/Revisorinnen**

1. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Die Kandidaten müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. In Ausnahmefällen können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, sofern deren Zustimmung schriftlich vorliegt. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Die Kandidatenliste wird geschlossen, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen oder die Versammlung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit dies beschließt.
2. Eine notwendige geheime Wahl der Mitglieder des Mitgliedsausschusses erfolgt analog der Wahl der Mitglieder des Vorstands.

**§6 Geheime Wahl**

1. Bei geheimer Wahl nimmt die Wahlkommission die gefalteten Stimmzettel entgegen, zählt die Stimmen aus, protokolliert das Ergebnis und gibt es der Versammlung bekannt. Bei der Auszählung muss die Wahlkommission Versammlungsteilnehmer als Beobachter zulassen.
2. Der Wahlzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen abgegeben wurden, als für den Wahlgang beschlossen oder wenn Zusätze auf dem Wahlzettel vermerkt wurden. Abgegebene Stimmzettel ohne Namen oder Zusätze werden als Stimmenthaltung gewertet. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

**Stand Januar 2018**